

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BBG §§ 106, 112 Abs. 2, 114, 115, 181 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 125/56

Urteil des BAG vom 16. April 1958

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 125/56
III LA 258/55 Frankfurt/M.

Verkündet
am 16. April 1958

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 16. April 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Fecher und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Krebsbach und Kottenhahn für Recht erkannt:

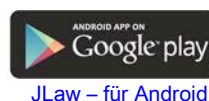
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom
27. Oktober 1955 - III LA 258/55 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. August 1945 als Tarifangestellter in den Dienst der beklagten Ortskrankenkasse. Durch Vertrag vom 19. November 1946 wurde er dienstordnungsmäßig angestellt und zum Leiter der Beklagten bestellt. Die Parteien legten diesem Vertrage Rückwirkung vom 18. Dezember 1945 bei. Es wurde darin bestimmt, daß sich die Rechts- und Dienstverhältnisse des Klägers nach der Dienstordnung der Beklagten vom 15. August 1942 regeln sollten. Der Vertrag sah eine Besoldung nach Gruppe A 4 b 1 der Reichsbesoldungsordnung vor. Später wurde der Kläger nach Gruppe A 3 b besoldet.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1953 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 29. Juni 1954. Inzwischen beantragte der Kläger mit Schreiben vom 23. März 1954 seine Versetzung in den Ruhestand. Dem entsprach die Beklagte mit Schreiben vom 29. März 1954. Sie behielt sich darin u.a. vor, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erfüllt seien. Später teilte sie dem Kläger mit, daß ihm Versorgungsansprüche nicht zuständen, weil die erforderliche zehnjährige Wartezeit nicht erfüllt sei; sie erkläre das Dienstordnungsverhältnis des Klägers gemäß § 35 BBG mit dem 30. Juni 1954 durch Entlassung für beendet.

Der Kläger beansprucht von der Beklagten ein Ruhegehalt in Höhe von 73 v.H. seiner Dienstbezüge. Er will hierbei als ruhegehaltfähige Dienstzeit außer der gesamten im Dienst der Beklagten verbrachten Zeit auch seine Militärdienstzeit, Kriegsgefangenschaft und Internierung im ersten Weltkrieg, seine Dienstzeiten beim Hauptversorgungsamt in Kassel in den Jahren 1920 bis 1923 und beim Arbeitsamt in Hersfeld in den Jahren 1929 bis 1933 sowie seine politische Verfolgung in den Jahren 1933 bis 1945 berücksichtigt wissen. Er errechnet für die Zeit vom 1. Juli 1954 bis zum 31. März 1955 ein monatliches Ruhegehalt von 660,77 DM und hat demgemäß für diese Zeit unter Abzug einer Zuwendung von 600,-- DM mit der Klage Zahlung von 5.346,93 DM gefordert.



Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 2.740,08 DM stattgegeben. Vor dem Berufungsgericht hat die Beklagte Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß dem Kläger auch über den 31. März 1955 hinaus kein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht, hilfsweise, daß ihm über diesen Zeitpunkt hinaus nicht mehr als 37 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zustehen, die sich nach der Besoldungsgruppe A 3 b und einem Besoldungsdienstalter vom 1. Juni 1947 berechnen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage gemäß dem Hauptantrage stattgegeben; es sieht eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren, die entsprechend § 106 BBG für die Begründung eines Ruhegehaltsanspruches erforderlich sei, nicht als erfüllt an. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch und seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen.

I. Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der dienstordnungsmässigen Angestellten der Sozialversicherungsträger sind die Arbeitsgerichte zuständig (BAG 2, 81). Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger zu dem in § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genannten Personenkreis gehört und deshalb nicht als Arbeitnehmer gilt. Dies war jedoch schon vom Berufungsgericht nicht mehr von Amts wegen zu prüfen, weil die Beklagte, ohne die Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts zu rügen, im ersten Rechtszuge zur Hauptsache verhandelt hatte; entsprechendes gilt für das Revisionsgericht (§§ 72 Abs. 3 ArbGG, 566, 528 Satz 2 ZPO).

II. Die Rüge der Revision, entgegen den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1, 64 Abs. 3 ArbGG sei der Termin zur Verkündung des Berufungsurteils erheblich länger als 3 Tage hinausgesetzt und das vollständige Urteil später als 3 Monate nach der Verkündung zur Geschäftsstelle gebracht worden, kann eine Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht begründen (vgl. BAG 2, 194). Die Möglichkeit, eine



erforderliche Berichtigung des Urteilstatbestandes zu erwirken, ist dem Kläger dadurch nicht genommen worden. Der Kläger vermißt insoweit im Tatbestand einen in seinem Schriftsatz vom 8. Juli 1955 enthaltenen Beweisantrag. Dieser ist aber durch die Bezugnahme auf die Schriftsätze zum Inhalt des Tatbestandes gemacht worden; es bedurfte also einer Berichtigung des Tatbestandes nicht.

III. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien regelt sich nach der von der Beklagten auf Grund des § 351 RVO aufgestellten Dienstordnung (DO) vom 15. August 1942, der sich der Kläger im Anstellungsvertrage ausdrücklich unterworfen hat. Ob das Berufungsgericht die Bestimmungen dieser Dienstordnung richtig angewendet hat, ist entgegen der Auffassung der Beklagten vom Revisionsgericht in vollem Umfange nachzuprüfen. Denn es handelt sich hierbei nicht um die Auslegung des Arbeitsvertrages, sondern um die Anwendung und Auslegung der Normen der Dienstordnung, die eine öffentlich-rechtliche Satzung darstellt (vgl. BAG 2, 83; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, Bd. II, § 19 IV 1).

Nach § 6 DO gelten, soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in der Dienstordnung selbst etwas anderes bestimmt ist, für das Ruhegehalt die jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit entsprechend. Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht nicht die für hessische Landesbeamte, sondern die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend angewendet hat.

Es handelt sich hierbei nicht eigentlich um die Frage, ob frühere reichsrechtliche Vorschriften als Landesrecht weitergelten oder durch landesrechtliche Vorschriften ersetzt worden sind, noch darum, wem jetzt das Recht zusteht, die Rechtsverhältnisse desjenigen Sozialversicherungsträgers, der die Dienstordnung erlassen hat, gesetzgeberisch zu regeln. Es kann daher nicht entscheidend sein, ob die Dienstordnung von einem jetzt bundesunmittelbaren oder landesunmittelbaren Versicherungsträger erlassen ist (so Brackmann,



diesen Begriffen Art. 87 Abs. 2 GG, §§ 2, 3 BundesversicherungsamtsG vom 9. Mai 1956, BGBI. I, S.415). Es handelt sich vielmehr darum, was jetzt in der von der Beklagten aufgestellten Dienstordnung an Stelle der Worte "für Reichsbeamte" zu lesen ist, d.h. welchem Personenkreis die DO-Angestellten der Beklagten nach dem Wegfall der Reichsbeamten bei sinngemäßer Auslegung der Dienstordnung in den aufgeführten Rechtsbeziehungen gleichgestellt sein sollen. Nach der Auffassung des Senats sind das die Bundesbeamten.

Zwar konnte die Dienstordnung der Beklagten vom 15. August 1942 nur auf das für Reichsbeamte geltende Recht verweisen, weil das Beamtenrecht einheitlich geregelt war und auch die Beamten der Länder Reichsbeamte waren. Es entsprach auch den Bestrebungen des nationalsozialistischen Einheitsstaates, die Dienstverhältnisse der dienstordnungsmäßigen Angestellten der Versicherungsträger im Reichsgebiet einheitlich zu regeln, wie es die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1940 (AN S.348) und die darin aufgestellte Musterdienstordnung für die Bediensteten der Versicherungsträger vorsahen. Das Bestreben nach einer einheitlichen Regelung hatte aber schon früher bestanden und auch Ausdruck gefunden. Schon vor 1933 wurde nämlich in den Dienstordnungen der Versicherungsträger weitgehend auf die Vorschriften für Reichsbeamte verwiesen. Eine solche Regelung findet sich bereits in der Musterdienstordnung vom 25. Februar 1927, die in einem Abkommen des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands e.V., des Reichsverbandes der deutschen Landkrankenkassen e.V. und des Hauptverbandes deutscher Innungskrankenkassen mit dem Bund deutscher Krankenkassenbeamten und -Angestellten e.V. sowie dem Reichsverband der Büroangestellten und Beamten aufgestellt wurde (abgedr. bei Kastner-Immand, Personalrecht der Krankenkassen, Anh. I A 12). Gemäß dieser Musterdienstordnung verwies bereits die Dienstordnung der Beklagten aus dem Jahre 1928 in zahlreichen Bestimmungen stets auf die entsprechenden Vorschriften für Reichsbeamte; insbesondere war das bereits damals bei der Regelung des Ruhegehalts der Fall.



Bestand also schon seit langem bei den Krankenkassen der Sozialversicherung der Zug nach einer möglichst einheitlichen Regelung der Rechtsstellung ihrer DO-Angestellten, so erscheint es für die vorzunehmende ergänzende Auslegung der Dienstordnung als sinngemäß, nach dem Wegfall der Reichsbeamten die jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte auf die in § 6 DO genannten Rechtsbeziehungen der DO-Angestellten entsprechend anzuwenden, solange nicht eine ausdrückliche Regelung erfolgte. Das war bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Kläger in den Ruhestand trat (30. Juni 1954), nicht der Fall; in Hessen ist eine Musterdienstordnung, die nunmehr eine Anpassung an das Landesbeamtenrecht vorsieht, erst im Jahre 1956 aufgestellt worden (vgl. Kastner-Immand, aaO, Anh. A 80 ff.).

IV. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt bei entsprechender Anwendung des § 106 Abs. 1 Ziff. 1 BBG die Ableistung einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren voraussetzt. Es sieht aber diese Voraussetzung nicht als erfüllt an. Zu diesem Ergebnis gelangt es, weil es - zum Teil rechtsirrig - verschiedene Zeiten nicht auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit oder jedenfalls nicht auf die zehnjährige Wartezeit anrechnet.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die dienstordnungsmäßige Dienstzeit des Klägers bei der Beklagten ist in entsprechender Anwendung des § 106 Abs. 2 Satz 1 BBG von der dienstordnungsmäßigen Anstellung an zu rechnen. Das ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die dienstordnungsmäßige Anstellung, der der Aushändigung der Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis entspricht (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I, S.170). Die entsprechende Anwendung des Beamtenrechts, das eine rückwirkende Ernennung nicht kennt (vgl. RGZ 109, 220), muß dazu führen, daß die von den Parteien vereinbarte Rückwirkung der dienstordnungsmäßigen Anstellung unberücksichtigt bleibt. Andererseits ist es auch unbeacht-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



maß § 6 Ziff. 1 der Dienstordnung sind die für Reichsbeamte geltenden Vorschriften über die Nichtigkeit der Ernennung entsprechend anwendbar. Nach dem für die Zeit der Anstellung maßgebenden Deutschen Beamtengesetz (DBG) aber bildet ein solcher Mangel keinen Nichtigkeitsgrund. Demnach rechnet die einem Beamtenverhältnis entsprechende dienstordnungsmäßige Dienstzeit des Klägers bei der Beklagten vom 19. November 1946 bis zum 30. Juni 1954; die frühere Dienstzeit bei der Beklagten kommt nur für eine Anrechnung als Vordienstzeit in Betracht.

2. Vordienstzeiten.

a) Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BBG in die Dienstzeit einzurechnen. In die Wartezeit sind demnach die Zeiten einzurechnen, die nach § 114 BBG als ruhegehaltfähig gelten (vgl. Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 106 BBG; Fischbach, BBG, 2. Aufl., Anm. II zu § 115 BBG). Zur Zeit der Verkündung des Berufungsurteils galt § 114 BBG noch in seiner ursprünglichen Fassung, nach der Zeiten eines nicht berufsmäßig abgeleisteten Wehrdienstes sowie einer Kriegsgefangenschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung fanden, die beim Kläger nicht erfüllt waren. Die inzwischen mit Rückwirkung vom 1. September 1953 erfolgte Gesetzesänderung (§ 139 Abs. 1 Nr. 28, Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957, BGBl. I, S. 667) ist vom Revisionsgericht zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 9, 101; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Anm. III A 1 zu § 549). Nach § 114 BBG n.F. gilt die Zeit als ruhegehaltfähig, in der der am 4. Juli 1895 geborene Kläger nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den Jahren 1914 bis 1918 nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Der Kriegsgefangenschaft steht die im Anschluß an sie erfolgte Internierung im Ausland gleich (vgl. VV zu § 114 BBG; Fischbach, aaO, Anm. I zu § 114). Diese Zeiten sind somit gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BBG in die Wartezeit einzurechnen.

Der Kläger hat behauptet, er habe vom 4. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet oder sich in K



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

nierung im Ausland befunden. Die Beklagte hat das für die Zeit vom 17. August 1914 bis zum 18. Dezember 1918 nicht bestritten (vgl. ihre im Berufungsurteil in bezug genommenen Schriftsätze vom 29. November 1954 und 21. Juni 1955). Schon nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt ergibt daher die Hinzurechnung der nach § 114 BBG anzurechnenden Wehrdienstzeit zu der dienstordnungsmäßigen Dienstzeit (19. November 1946 bis 30. Juni 1954), daß der Kläger die zehnjährige Wartezeit erfüllt hat. Sofern es für die Berechnung seines Ruhegehaltsanspruchs auf die streitigen Tage im August 1914 und Dezember 1918 ankommt, wird das Landesarbeitsgericht hierzu noch Feststellungen zu treffen haben.

b) Nach § 181 Abs. 5 BBG erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um

1. die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Militärdienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 117 Abs. 1 BBG erhöht anrechenbar ist.

Das Landesarbeitsgericht hat den sich hierauf beziehenden Sachvortrag des Klägers nicht berücksichtigt, weil es der Meinung ist, die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Bestimmung wirke nicht anspruchsbegründend, sondern nur ansprucherhöhend, sofern nämlich die zehnjährige Wartezeit ohnehin erfüllt sei. Mit Recht rügt die Revision diese Auffassung - auf die es im übrigen nicht mehr entscheidend ankommt, da die Wartezeit bereits gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 und § 114 BBG (vgl. oben unter Ziffer 1 und 2 a) erfüllt ist - als rechtsirrig. Es ist zwar richtig, daß die Übergangsvorschrift des § 181 Abs. 5 BBG der Wahrung des Besitzstandes für die Kriegsjahre und Kriegsdienstzeiten dient, wie sie bisher anrechenbar waren, nämlich nach §§ 82, 83 DBG und den Kaiserlichen Erlassen vom 7. September 1915 (RGBl. S. 599), vom 24. Januar 1916 (RGBl. S. 85), vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 149), vom 21. Januar 1918 (RGBl. S. 73)



unter der Herrschaft des DBG der Grundsatz, daß Vordienstzeiten einen Ruhegehaltanspruch nicht begründeten, sondern erst berücksichtigt wurden, wenn ein solcher entstanden war. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß dieser Grundsatz auch für das BBG gelten müsse. Die Systematik der Ruhegehaltsbestimmungen ist nämlich in beiden Gesetzen verschieden. Das DBG hatte die im früheren Recht bestehende Wartezeit beseitigt, rechnete aber die ruhegehaltfähige Dienstzeit erst von der Vollendung des 27. Lebensjahres an (§ 81 Abs. 1 Ziff. 4 DBG); es unterstellte, wie es in der amtlichen Begründung heißt, daß der Beamte mit 27 Jahren die bisher zur Begründung der Anwartschaft erforderliche Dienstzeit von 10 Jahren im öffentlichen Dienst zurückgelegt habe; hatte aber ein Beamter dieses Lebensalter erreicht, so kamen ihm für die Berechnung des Ruhegeldes die Kriegsdienstzeiten nach den genannten Vorschriften ohne Rücksicht auf die Dauer der abgeleisteten Beamtendienstzeit zugute. Die Wahrung dieses Besitzstandes ist nach der Einführung der zehnjährigen Wartezeit aber nur in der Weise möglich, daß die Kriegsdienstzeiten in die Wartezeit eingerechnet werden. Aus dem Wortlaut des § 181 Abs. 5 BEG: "Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich" ist etwas anderes nicht zu entnehmen. Entsprechendes gilt für die Zeiten, die der Kläger als Vordienstzeiten gemäß § 115 und kraft Wiedergutmachung gemäß § 112 Ziff. 2 BBG auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wissen will, vorausgesetzt, daß diese Zeiten überhaupt als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind; darauf ist unten noch näher einzugehen. Die gemäß § 200 BBG erlassenen Verwaltungsvorschriften besagen denn auch, daß diese Zeiten in die Wartezeit einzurechnen sind (VV zu § 106 Nr. 2 a und c); auch diese Verwaltungsvorschriften sind Vorschriften, die gemäß § 6 der Dienstordnung für den Kläger entsprechend gelten, soweit ihnen nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Dienstordnung entgegenstehen. Vgl. hierzu auch Fischbach, aaO, Anm. II zu § 115 BBG; Anders, Gesetz zu Art. 131, 3. Aufl., S. 131.

Die tatsächlichen Voraussetzungen für die erhöhte



Abs. 5 BBG waren im ersten Rechtszuge streitig gewesen. Das Arbeitsgericht hatte hierüber Beweis erhoben und Feststellungen getroffen. Das Berufungsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt aus hierzu nur ausgeführt, daß diese Zeiten, wenn und soweit sie unter § 181 Abs. 5 BBG fielen, nicht in die Wartezeit einzurechnen seien. Es bedarf also auch insoweit noch tatsächlicher Feststellungen.

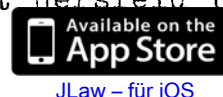
c) Soweit das angefochtene Urteil die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. Juli 1945 nicht gemäß § 112 Ziff. 2 BBG auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Klägers angerechnet hat, läßt es einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es handelt sich um die Zeit zwischen der aus politischen Gründen erfolgten Entlassung des Klägers bei dem Arbeitsamt Hersfeld und seiner Einstellung bei der Beklagten.

Gemäß § 112 Ziffer 2 BBG erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist. Wie bereits erörtert wurde, ist zwar die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß die nach dieser Bestimmung anrechenbaren Dienstzeiten nicht in die Wartezeit einzurechnen seien, irrig. Das Berufungsgericht hat aber zu Recht die Anrechnung dieser Zeiten überhaupt abgelehnt. Es hat das damit begründet, daß der Kläger keinen Wiedergutmachungsbescheid habe vorlegen können, der die Zeit von 1933 bis 1945 ausdrücklich für ruhegehaltfähig erkläre. Die hierzu vom Kläger erhobene Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO geht fehl. Der Kläger trägt vor, er hätte auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts vier Wiedergutmachungsbescheide vorlegen können. Von diesen vier Bescheiden hatte der Kläger zwei (vom 15. Januar 1952 und 13. August 1953) bereits im ersten Rechtszuge in Abschrift vorgelegt; im zweiten Rechtszuge hatte er sich im Schriftsatz vom 8. Juli 1955 zum Beweise auf den Bescheid vom 13. August 1953 berufen. Weder diesermoch der Bescheid vom 15. Januar 1952 ergeben, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, etwas darüber, daß dem Kläger die



machung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen sei. Da sich der Kläger auf weitere Wiedergutmachungsbescheide nicht berufen hatte, bestand für das Landesarbeitsgericht kein Anlaß, auf die Vorlegung weiterer Bescheide hinzuwirken. Ein solcher Anlaß bestand um so weniger, als der Sachvortrag des Klägers nichts dafür ergibt, daß ihm die Anrechnung der Zeit von 1933 bis 1945 als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Wege der Wiedergutmachung hätte gewährt werden können. § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD) bestimmt für Beamte, daß die Zeit zwischen der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederanstellung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt. Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten findet diese Vorschrift gemäß § 21 BWGÖD entsprechende Anwendung. Gemäß § 21 Abs. 1 BWGÖD sind aber nur diejenigen Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten oder ohne die Schädigung erlangt haben würden, den Beamten gleichgestellt. Einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatte der Kläger aber nach dem von ihm selbst vorgelegten Wiedergutmachungsbescheid vom 13. August 1953 nicht. Für die übrigen Angestellten führt die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 3 BWGÖD lediglich dazu, daß die Zeit zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Wiederanstellung als Dienstzeit im Sinne des § 7 ATO gilt (vgl. Anders, BWGÖD, Anm. 2 und 3 zu § 21); nur dies ist dem Kläger auch in dem von ihm vorgelegten Schreiben des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 13. Dezember 1954 mitgeteilt worden.

d) Daß Zeiten, die nach § 115 BBG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BBG in die Wartezeit einzurechnen sind, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat jedoch einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung seiner Dienstzeit als Angestellter beim Hauptversorgungsamt Kassel (21. April 1920 bis 6. März 1923) und beim Arbeitsamt Hersfeld (1. Januar



1929 bis 30. Juni 1933) überhaupt verneint.

Nach § 115 Abs. 1 BBG sollen nach Vollendung des 17. Lebensjahres im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn abgeleistete Vordienstzeiten, bei denen die in Ziffer 1 oder 2 dieser Bestimmung genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit zur Ernennung zum Beamten geführt hat. Nach der bei Erlaß des Berufungsurteils geltenden Fassung dieser Bestimmung war außerdem eine Tätigkeit ohne erheblichere Unterbrechung gefordert. Insoweit ist die Bestimmung durch § 139 Abs. 1 Nr. 29 a, Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 mit Wirkung vom 1. September 1953 dahin geändert, daß keine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung vorgelegen haben darf. Einer Anrechnung der Tätigkeit des Klägers bei dem Arbeitsamt Hersfeld als ruhegehaltfähige Dienstzeit würde daher seine dort aus politischen Gründen erfolgte Entlassung nicht entgegenstehen; dagegen ist nichts darüber festgestellt, aus welchen Gründen der Kläger aus dem Dienst bei dem Hauptversorgungsamt Kassel ausgeschieden ist, ob er also die hierdurch eingetretene Unterbrechung seiner Dienstzeit im öffentlichen Dienst zu vertreten hat. Das Landesarbeitsgericht hat aber festgestellt, daß nur die bei der Beklagten selbst vom Kläger vom 1. August 1945 an abgeleistete Dienstzeit zu seiner dienstordnungsmäßigen Anstellung als Geschäftsführer der Beklagten geführt hat. Diese Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden. Damit fehlt es an einer notwendigen Voraussetzung für die Anrechnung nach § 115 Abs. 1 BBG. Dann kann aber auch nicht gemäß § 115 Abs. 3 BBG in entsprechender Anwendung des § 112 Nr. 2 BBG die spätere Zeit angerechnet werden, in der der Kläger durch politische Verfolgung an der weiteren Ausübung der gleichen Tätigkeit, die die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 BBG nicht erfüllt, gehindert war. Auf einen Wiedergutmachungsbescheid, aus dem sich etwas anderes ergäbe, hat sich der Kläger in den Vorinstanzen



ULaw - Gesetz und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

greift aus den schon oben (c) dargelegten Gründen nicht durch. Ob der Kläger aus der Sollvorschrift des § 115 Abs. 1 BBG einen Rechtsanspruch herleiten könnte, wenn deren Voraussetzungen im übrigen erfüllt wären, kann hier unerörtert bleiben.

Ebensowenig kann § 7 der Dienstordnung der Beklagten vom 15. August 1942 zu einer Berücksichtigung der Dienstzeiten des Klägers beim Hauptversorgungsamt in Kassel und beim Arbeitsamt in Hersfeld führen. Nach dieser Vorschrift ist ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne der §§ 81 und 85 DBG auch die nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegte planmäßige und außerplanmäßige Dienstzeit als Beamter oder Angestellter im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. In sinngemäßer Angleichung an die nach § 6 DO entsprechend anzuwendenden Vorschriften für Bundesbeamte (vgl. oben unter III) ist diese Vorschrift nunmehr so zu lesen, daß an die Stelle der §§ 81, 85 DBG die §§ 111, 115, 116 BBG treten und gemäß § 111 Abs. 1 Ziff. 1 BBG an die Stelle des 27. das 17. Lebensjahr (vgl. Brackmann, aaO, S. 169). Für die hier in Betracht kommenden Dienstzeiten des Klägers ist also in § 7 DO an die Stelle der Kannvorschrift des § 85 Abs. 1 Ziff. 5 DBG die Sollvorschrift des § 115 BBG getreten. Die Verweisung auf (jetzt) § 115 BBG in § 7 DO bedeutet aber nicht, daß alle Dienstzeiten, die wie diejenigen des Klägers beim Hauptversorgungsamt in Kassel und beim Arbeitsamt in Hersfeld ihrer Art nach unter § 7 DO fallen, schlechthin als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden sollen. Vielmehr müssen auch hier die allgemeinen Voraussetzungen des § 115 BBG vorliegen. Anders ist § 7 DO auch früher in Verbindung mit § 85 DBG nicht ausgelegt worden (vgl. Erlaß des RAM vom 12. August 1943, Ziffer 2, AN S. II 391, auch bei Kastner-Immand, aaO, S. A 77). Die Tätigkeit muß also ohne von dem Angestellten zu vertretende Unterbrechung abgeleistet sein, und sie muß auch zu der dienstordnungsmäßigen Anstellung geführt haben. Da die genannten Vordienstzeiten des Klägers nach den Feststellungen des Lan-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Anstellung geführt haben, können sie also auch nicht über § 7 DO auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

e) Die Dienstzeit, die der Kläger unmittelbar vor seiner dienstordnungsmäßigen Anstellung vom 1. August 1945 bis zum 18. November 1946 bei der Beklagten selbst im Angestelltenverhältnis abgeleistet hat, hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu seiner dienstordnungsmäßigen Anstellung geführt; sie ist dann nach den Richtlinien Nr. 5 Abs. 2 a zu § 115 BBG auch als für seine Laufbahn förderlich im Sinne des § 115 Abs. 1 Ziff. 2 anzusehen. Diese Tätigkeit fällt daher unter § 115 BBG und soll demgemäß als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Sollvorschrift bindet die Beklagte anders als eine bloße Ermessensvorschrift in der Weise, daß die Anrechnung nur aus triftigen, aus der Sache sich ergebenden Gründen verweigert werden darf. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht noch keine Feststellungen getroffen, da es die Wartezeit auch unter Einrechnung der gesamten bei der Beklagten abgelegten Dienstzeit des Klägers nicht als erfüllt angesehen und deshalb einen Ruhegehaltsanspruch überhaupt verneint hat.

Gegebenenfalls wird das Landesarbeitsgericht für den Zahlungsanspruch auch zu prüfen haben, inwieweit Versicherungsleistungen auf die Versorgungsbezüge gemäß § 115 Abs. 2 BBG a.F. anzurechnen sind (die Neufassung dieser Bestimmung ist erst mit Wirkung vom 1. Mai 1957 ab anzuwenden, § 139 Abs. 1 Nr. 29 b, Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957).

V. Da somit für die Entscheidung über den Zahlungsanspruch noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind und aus denselben Gründen auch nicht übersehen werden kann, in welchem Umfange die Widerklage begründet oder unbegründet ist, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.

Senatspräsident Dr. Poelmann
ist erkrankt und dadurch an
der Verhandlung verhindert



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos Dr. Poelmann
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Becher